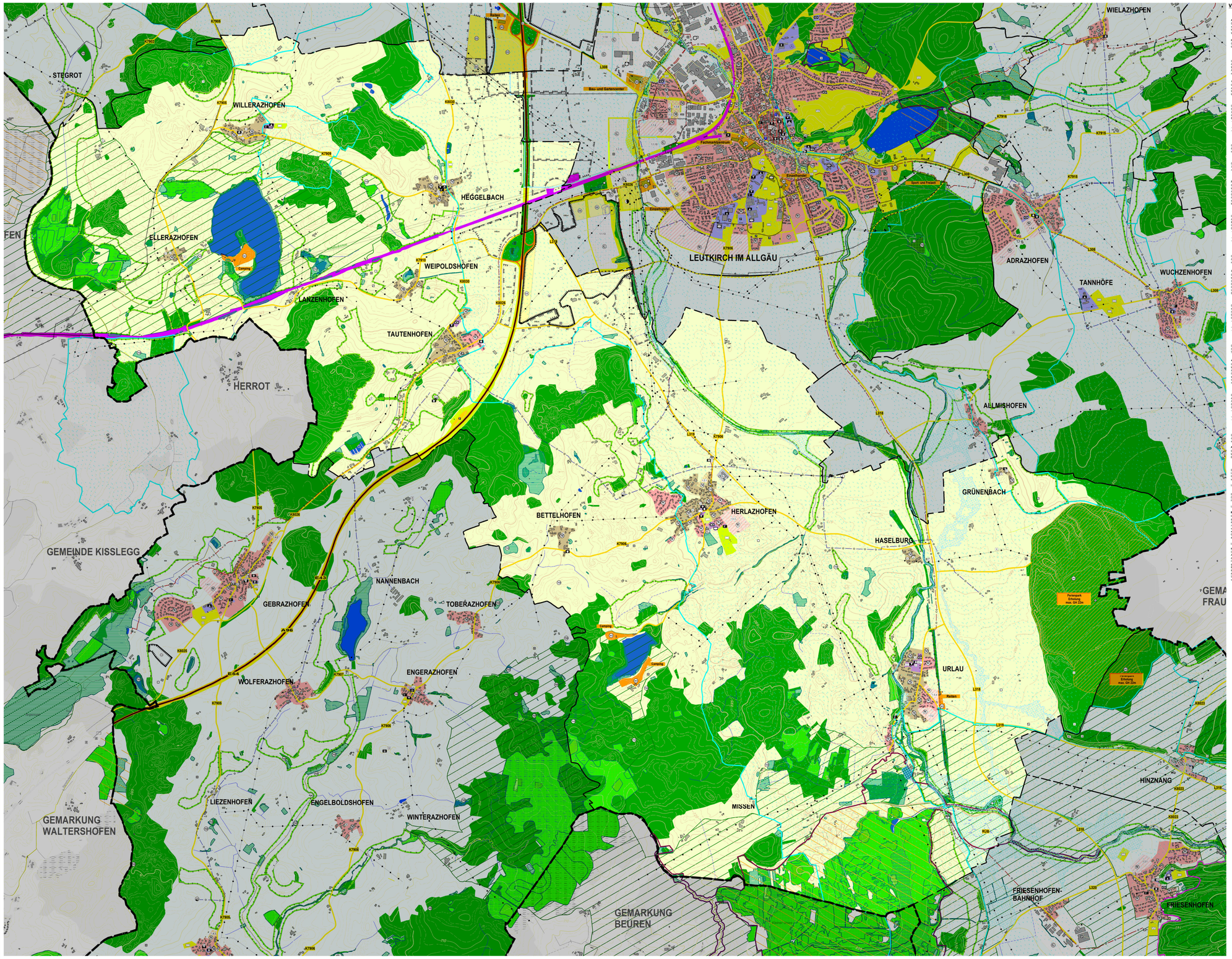

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss:
Der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat in ihrer Sitzung am 11.11.2008 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende

Frühzeitige Beteiligungsverfahren:
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.12.2015 durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.12.2015 zur Äußerung und zur Erörterung aufgefordert. Ihnen wurde eine Frist von einem Monat zur Stellungnahme gegeben.

Der Vorsitzende

1. Auslegung
Der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat in ihrer Sitzung am 28.07.2016 dem Entwurf des Flächennutzungsplans und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Vorsitzende

Der Entwurf des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und den wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 10.06.2016 bis 23.08.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegefrist von jedermann vorgebracht werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 28.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.08.2016 aufgefordert.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB am 28.07.2016 über die Flächennutzungsplanung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.08.2016 aufgefordert.

Der Vorsitzende

2. Auslegung
Der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange in ihrer Sitzung am 14.01.2017 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.
Der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat daher die geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts sowie des Umweltberichts zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Vorsitzende

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und den bisherigen in der Zeit vom 13.03.2017 bis 12.05.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 03.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegefrist von jedermann vorgebracht werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 09.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.03.2017 aufgefordert.

Der Vorsitzende

3. Auslegung
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange in ihrer Sitzung am 17.03.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.
Der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat daher die geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts sowie des Umweltberichts zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Vorsitzende

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 01.04.19 bis 15.04.19 nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 22.03.19 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegefrist von jedermann vorgebracht werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 16.03.19 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.04.19 aufgefordert.

Der Vorsitzende

4. Auslegung
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange in ihrer Sitzung am 19.12.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts sowie des Umweltberichts zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Vorsitzende

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit von 03.04.19 bis 15.04.19 nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 21.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegefrist von jedermann vorgebracht werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 27.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.03.2020 aufgefordert.

Der Vorsitzende

Abschließender Beschluß
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 01.07.2020 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Der Vorsitzende

Der Flächennutzungsplan wurde am 01.07.2020 von der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach beschlossen.
Die dem Flächennutzungsplan beigefügte Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Leutkirch, den 18.11.2020 gez. Hans-Jörg Henle
Der Vorsitzende

Die Übereinstimmung der Grenzkoordinaten im Plan mit der amtlichen Flurkarte (Stand Oktober 2019) wird bescheinigt.
Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

Leutkirch, den 18.11.2020 gez. Susanne Bischofberger
Vermessungsdirektorin

Inkrafttreten
Der Flächennutzungsplan wird nach § 5 Abs. 5 eine Begründung und nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit der Gesamtbegründung bestehend aus Begründung (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), Bauordnungsverordnung (BauNVO) BW vom 19.01.1995, Landesbauordnung für BW (LBO) vom 5.März 2010 (GBl. S. 357,416) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501), Gesetz des Landes BW zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585)

Ausfertigung
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Flächennutzungsplans stimmt mit dem Feststellungsbeschluss vom 07.07.2020 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Leutkirch, den 18.11.2020 gez. Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 03.12.2020 wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Leutkirch, den 04.12.2020 gez. Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

Diese Abschrift stimmt mit der Planungsurkunde überein.

Leutkirch, den ....

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. Zeichnerische Darstellung des Bestandes und der Planung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Bestand	Planung	
	W	Wohnbaufläche
	M	Gemischte Baufläche
	G	Gewerbliche Baufläche
		Sonderbaufläche mit der zweifachen Zweckbestimmung Kurklinik
		Sonderbaufläche Camp/Parcs

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Bestand	Planung	
		Fläche für den Gemeinbedarf
		Öffentliche Verwaltung
		Schule
		Kirchen und Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Kindertagesstätte
		Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Feuerwehr
		Bauhof
		Hallenbad / Freibad

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Bestand	Planung	
		Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
		Gas
		Hochbehälter
		Brunnen
		Pumpwerk
		Kläranlage
		Regenrückhalteteichen
		Elektrizität
		Erneuerbare Energie/ Großflächiger Photovoltaikanlage
		Abfall

VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Bestand	
	Hauptwasserleitung
	Hauptwasserleitung
	Hauptgasleitung / Ø 13 UPG
	Richtfunkstrecke mit Schutzzone
	Hochspannungsleitung 110KV, 20KV / 4 14 (TK)
	Umspannwerk

GRÜNFLÄCHEN UND FREIZEITEINRICHTUNGEN

Bestand	Planung	
		Grünfläche
		Parkanlage
		Sport- und Spielanlage
		Sportplatz
		Badeplatz / Freibad
		Dauerkleingärten
		Friedhof
		Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bestand	
	Landwirtschaft
	Wald- und Landschaftsprägende Gehölzflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Bestand	Planung	
		Fläche für Abgrabungen
		Parkplatz
		Tiefgarage
		Abgrenzung der Stadt- bzw. Ortsteilsgemarkung
		Abgrenzung des Vorhabengebietes

B. Nachrichtliche Übernahme nach anderen Gesetzen

VERKEHRSFLÄCHEN

Bestand	Hinweis	
		Autobahn A96
		Bundesstraße B465
		Hauptverkehrs- und Verbindungsstraßen
		Bissenstrasse für Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßen
		Bahnanlage
		Hubschrauberlandeplatz
		Umgrenzung der Fläche für den Luftverkehr
		Flugsicherheitsbereich

NATUR UND LANDSCHAFT

Bestand	
	Landschaftsschutzgebiet Nr/LSchG
	Naturschutzgebiet Nr/LSchG
	Naturdenkmale Nr/LSchG
	Biotope Nr/LSchG und Waldbiotope (WaldG)
	NATURA2000-Gebiet (FFH-Richtlinie)
	NATURA2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet)

WASSERFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Bestand	Planung	
		Wasserschutzgebiet
		Überschwemmungsgebiet HQ100
		Wasserflächen
		Wasserläufe

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

	Grenzsteinlage: DS/HS
	Bau- und Kunstdenkmale
	Archäologische Kulturdenkmale

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Lage für Flächen aus Bodenschutz- und Altlastenkataster
	Hinweis: Vorrangsicherung für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
	Hinweis: Vorrangsicherung zur Sicherung oberflächennahen mineralischen Rohstoffe
	Hinweis: Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennahen mineralischen Rohstoffe

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Leutkirch | Aichstetten | Aitrach

Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030

Teilplan Leutkirch: Gemarkung Herlazhofen

Genehmigt mit Verfügung vom 04.11.2020
des Regierungspräsidiums Tübingen, Az.: 32.041/Bauleitplanung Vorabzüge/Leutkirch, FNP 2030

Tübingen, den 04.11.2020
Regierungspräsidium
Kistner

Maßstab 1:10000

Abschrift

Stadtbauamt FB Stadtplanung, Natur u. Umwelt
Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch
Planer:
Dipl.-Ing. Susanne Bischofberger
Dipl.-Ing. Claudio Uptmoor

Leutkirch im Allgäu, 20.05.2020